

Zu folgenden Themen sind nachfolgend Artikel verfügbar:

- Verkehrseinschränkungen im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Triptis
- Wahlbekanntmachungen der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Triptis - gemeinsame öffentliche Bekanntmachung über die Bekanntgabe der Stimmbezirke und Wahllokale für die Wahl des Landrates des Saale-Orla-Kreises
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 22. April 2012
- Ausschreibung Verpachtung des Gastronomiebereichs im Schützenhaus
- Ausschreibung Verpachtung Gastronomiebetrieb im Freibad Triptis
- Ausschreibung Versorgung Stadtfest
- Öffentliche Bekanntmachung über die Erweiterung des Stadtrats der Stadt Triptis um ein Mitglied des früheren Gemeinderates der Gemeinde Pillingsdorf
- Verfügung der Verwaltungsgemeinschaft Triptis im Auftrag der Stadt Triptis zur Umbenennung der Straßen „Ortsstraße“ und „An der Lohmühle“ im Ortsteil Pillingsdorf der Stadt Triptis
- Festsetzung der Grundsteuer 2012 für Triptis und alle Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft
- Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren
- Sprechstunde des Jugendamtes
- Thüringer Forstamt – Sprechzeiten
- Annahme Grünschnitt

17.01.2012 **Verkehrseinschränkungen im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Triptis**

Soweit es uns möglich ist, informieren wir an dieser Stelle über die aktuelle Verkehrssituation:

- Bei der Dr.-Wilhelm-Külz-Straße und der Oberpöllnitzer Straße im Kreuzungsbereich und bei der Brückenunterführung sind Fahrbahnbeschädigungen vorhanden. Achtung – Vorfahrtsregelung wurde geändert!

- Die Straße der Deutschen Einheit, die Oberpöllnitzer Straße und der Döblitzer Weg haben starke Fahrbahnschäden erlitten.

- Achtung! Die Ortsverbindungsstraße zwischen Ottmannsdorf und Burkersdorf weist vereinzelt starke Fahrbahnschäden auf.

- Bitte beachten Sie die geänderte Beschilderung im Braunsdorfer Weg!

- Im Zuge des Ausbaues der A 9 ist mit Behinderungen zu rechnen.

- Beachten Sie die Geschwindigkeitsbeschränkung und eventuelle Straßenverschmutzung beim Überqueren des Brückenbauwerkes zwischen Leubsdorf und Triptis.

Aufgrund der vorgenannten Hinweise bitten wir Sie, Ihren Fahrstil entsprechend anzupassen. Für Ihr Verständnis bedanken wir uns sehr herzlich und wünschen allzeit gute Fahrt.

17.01.2012

Wahlbekanntmachungen der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Triptis Gemeinsame öffentliche Bekanntmachung über die Bekanntgabe der Stimmbezirke und Wahllokale für die Wahl des Landrates des Saale-Orla-Kreises

1. Am 29. Januar 2012 findet die Stichwahl zur Wahl des Landrats des Saale-Orla-Kreises statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 25.12.2011 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen

kann.

Die Stadt Triptis ist in folgende vier Stimmbezirke eingeteilt worden:

| Stimmbezirk | Abgrenzung des Stimmbezirks | Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.) |
|--------------------|---|--|
| 01 | Innenstadt Triptis bis zum südlichen und westlichen Stadtrand einschließlich Wohngebiet „Am Aumaischen Berg“ bis Bahnbrücke Geraer Straße sowie die Ortsteile Döblitz und Hasla | ehemalige Marktschule, Markt 8 , 07819 Triptis, Vereins- und Veranstaltungsraum im Erdgeschoss |
| 02 | Stadtgebiet Triptis östlich Bahnbrücke Geraer Straße und der Bahnlinie nach Auma sowie Oberpöllnitzer Straße bis Nr. 32 | Staatliche Grund- und Regelschule, Gabelsbergerstraße 9 , 07819 Triptis, Speisesaal an der Regelschule |
| 03 | Oberpöllnitzer Straße ab Nr. 36, Stadtteil Oberpöllnitz sowie die Ortsteile Ottmannsdorf und Schönborn | Kindergarten Oberpöllnitz, Schulstraße 2 , 07819 Triptis, Stadtteil Oberpöllnitz, Gruppenraum im Erdgeschoss |
| 04 | Ortsteile Pillingsdorf und Burkersdorf | Kegelbahn (Vorraum) an der Gaststätte „Jägerklause“ in Pillingsdorf, Ortsstraße 2a , 07819 Triptis, Ortsteil Pillingsdorf |

Für die Stadt Triptis ist zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Der Arbeitsraum des Briefwahlvorstands befindet sich im Saal des Rathauses der Stadt Triptis, Markt 1, 07819 Triptis. Der Briefwahlvorstand in Triptis tritt erst am Tag der Stichwahl um 16.30 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen. Er ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

Die Gemeinde Dreitzsch bildet einen Stimmbezirk.

- Wahllokal: Begegnungsstätte des Ortsvereins des Thüringer Landfrauenverbandes Ortsstraße 25, 07819 Dreitzsch.

Die Gemeinde Geroda bildet einen Stimmbezirk.

- Wahllokal: Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung im Obergeschoss, Ortsstraße 31, 07819 Geroda.

Die Gemeinde Lemnitz bildet einen Stimmbezirk.

- Wahllokal: Gastraum der Museumsscheune Leubsdorf, Leubsdorf 16, 07819 Lemnitz,

Die Gemeinde Miesitz bildet einen Stimmbezirk.

- Wahllokal: Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung, Ortsstraße 42, 07819 Miesitz.

Die Gemeinde Mittelpöllnitz bildet einen Stimmbezirk.

- Wahllokal: Versammlungsraum im Feuerwehrgerätehaus Mittelpöllnitz, Straße des Friedens 8, 07819 Mittelpöllnitz.

Die Gemeinde Rosendorf bildet einen Stimmbezirk.

- Wahllokal: Gaststätte Zwackau, Zwackau 28, 07819 Rosendorf.

Die Gemeinde Schmieritz bildet einen Stimmbezirk.

- Wahllokal: Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung, Ortsstraße 29, 07819 Schmieritz.

Die Gemeinde Tömmelsdorf bildet einen Stimmbezirk.

- Wahllokal: Klubraum im Gemeindehaus Wüstenwetzdorf, Wüstenwetzdorf 22, 07819 Tömmelsdorf.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen

Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Für die Stichwahl zum Landrat sind zwei Wahlvorschläge zugelassen worden. Somit geschieht die Stimmabgabe wie folgt:
 - 4.1 Sie haben eine Stimme. Sie vergeben Ihre Stimme dadurch, dass Sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.
 - 4.2 Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in eine Wahlzelle des Wahlraumes, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.
 - 4.3 Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.
 - 4.4 Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.
5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu den Wahlräumen sowie zu dem Arbeitsraum des Briefwahlvorstandes in Triptis.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief **spätestens am 29. Januar 2012 bis 18.00 Uhr** dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

Triptis, den 17. Januar 2012

Fischer
Gemeinschaftsvorsitzender

17.01.2012 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 22. April 2012

1. In der Stadt Triptis wird am 22. April 2012 ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Stadt hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (mindestens 80 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärungen nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Stadt liegt oder im Stadtrat der Stadt Triptis vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 64 Unterschriften). Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Stadtrat vertreten, die in der bisherigen Gemeinde Pillingsdorf im Gemeinderat vertreten waren.
- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der

Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Stadt liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Triptis **bis zum 19. März 2012, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Triptis

Montag und Mittwoch von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 14.00 Uhr,

Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr,

Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr und

Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr

sowie am Montag, den 19. März 2012 von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr,

in 07819 Triptis, Markt 1 (Rathaus), Einwohnermeldeamt (Raum 005) ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Triptis aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. **Sie müssen spätestens am 09. März 2012 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.** Die Wahlvorschläge sind bei dem Wahlleiter, **Herr Dieter Fischer, oder seiner Stellvertreterin, Frau Heidrun Voigt, in der Verwaltungsgemeinschaft Triptis, Raum 110 bzw. 104, Markt 1, 07819 Triptis während der üblichen Dienstzeiten** einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 09. März 2012 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens am 19. März 2012 bis 18.00 Uhr** behoben sein. **Am 20. März 2012** tritt der Wahlausschuss der Stadt Triptis zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Triptis, den 23. Januar 2012

Fischer
Wahlleiter

17.01.2012

**Ausschreibung
Verpachtung des Gastronomiebereichs im Schützenhaus**

| | |
|---------------------------|---|
| Eigentümer: | Stadt Triptis Markt 1, 07819 Triptis Tel. 036482 3590 info@triptis.de |
| Pachtgegenstand: | Pachtgegenstand ist der Gastronomiebereich im Schützenhaus Triptis, An der Stadthalle 1, 07819 Triptis. Es besteht außerdem die Möglichkeit, die Wohnung im Schützenhaus mit einem separaten Vertrag zu mieten. |
| Anforderung Unterlagen | Die ausführlichen Ausschreibungsunterlagen können bei der Stadt Triptis angefordert werden. Rückfragen zum Verfahren richten Sie bitte an Frau Seidemann (Telefon: 036482 35923, kultur@triptis.de) und Herrn Steffen (Telefon: 036482 3590, info@triptis.de) |
| Angaben zum Verfahren | Der zuständige Ausschuss wird die Bewerbungsunterlagen sichten und über die zukünftige Verpachtung entscheiden. Wir behalten uns vor, das Verfahren jederzeit einzustellen, ohne dass hierdurch Ansprüche potentieller Interessenten geltend gemacht werden können. Die Kosten der Angebotsaufwendungen werden nicht erstattet. |
| Angebotsabgabe | Annahmeschluss ist der 29. Februar 2012 - 10:00 Uhr |



Steffen
Bürgermeister der Stadt Triptis

17.01.2012

Ausschreibung Verpachtung Gastronomiebetrieb im Freibad Triptis

Die Stadt Triptis verpachtet ab Saisonbeginn 2012 die Schwimmbadgastronomie im Freibad Triptis. Der Kiosk hat eine Größe von insgesamt 21 m² mit Lagerraum, Personalraum und WC. Für die Außenbewirtschaftung steht eine Terrassenfläche mit 4 großen Tischen mit Stühlen zur Verfügung.

Es wird um Einreichung eines Betriebskonzeptes mit Angaben zu nachfolgenden Punkten gebeten:

- Angebotschwerpunkt
- Angebotene Getränke und Speisen
- Preisstruktur
- Zeugnisse/ fachlicher Qualifikationsnachweis
- mitarbeitende Personen/ Angestellte
- Angabe einer Kontaktperson mit Telefonnummer und sonstigen Kontaktadressen.

Bewerbungen sind bitte bis zum 29.02.2011 bei der
Stadt Triptis
Abteilung Kultur und Soziales
Markt 1
07819 Triptis
einzureichen.

Auskünfte und Informationen erteilen:

Frau Seidemann (Telefon: 036482 35923, E-Mail-Adresse kultur@triptis.de)

Herr Steffen (Telefon: 036482 3590, E-Mail-Adresse info@triptis.de)



Versorgungsbereich Freibad

17.01.2012

Ausschreibung

Für unser Stadtfest vom 1. bis 3. Juni 2012 schreiben wir hiermit folgende Leistungen zur Versorgung aus:

1. Versorgung des Festzeltes mit Getränken inklusive Bereitstellung dieses Festzeltes (Größe nach Vereinbarung) mit diversem Zubehör
2. Versorgung des Marktplatzes mit Speisen (Rostgebratenes und ähnliches)
3. Versorgung des Stadtparkes mit Getränken, Speisen und evtl. Eis

Bitte reichen Sie ausführliche Bewerbungen bis zum **29. Februar 2011** bei der

*Stadt Triptis
Abteilung Kultur
Markt 1
07819 Triptis*

ein.

17.01.2012 Öffentliche Bekanntmachung über die Erweiterung des Stadtrats der Stadt Triptis um ein Mitglied des früheren Gemeinderates der Gemeinde Pillingsdorf

Gemäß § 9 Abs. 5 Satz 4 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in Verbindung mit den §§ 8 und 15 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2011 vom 16. November 2011 und § 19 Abs. 6 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes **wird der Stadtrat der Stadt Triptis um das frühere Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Pillingsdorf, Herrn Dieter Läscher für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates der Stadt Triptis erweitert.**

Begründung:

Aufgrund § 8 des am 16. November 2011 vom Thüringer Landtag beschlossenen Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2011 wird die Gemeinde Pillingsdorf mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 aufgelöst und in die Stadt Triptis eingegliedert. Gleichzeitig ist der Stadtrat der Stadt Triptis aufgrund § 15 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes zur

freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2011 für den Rest seiner Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Pillingsdorf zu erweitern. Aufgrund der Regelungen im § 9 Abs. 5 der Thüringer Kommunalordnung ist Herr Dieter Läscher ab dem Zeitpunkt der Annahme des Amtes Mitglied im Stadtrat der Stadt Triptis.

Triptis, den 03. Januar 2012

Steffen
Bürgermeister

17.01.2012 Verfügung der Verwaltungsgemeinschaft Triptis im Auftrag der Stadt Triptis zur Umbenennung der Straßen „Ortsstraße“ und „An der Lohmühle“ im Ortsteil Pillingsdorf der Stadt Triptis

Die Verwaltungsgemeinschaft Triptis erlässt im Auftrag der Stadt Triptis folgende Verfügung:

Umbenennung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze

- (1) Die dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze im Ortsteil Pillingsdorf, die bisher den Straßennamen „Ortsstraße“ führten, erhalten den Straßennamen „Pillingsdorf“.
- (2) Die dem öffentlichen Verkehr dienende Straße im neuen Wohngebiet im Ortsteil Pillingsdorf, die bisher den Straßennamen „An der Lohmühle“ führte, erhält den Straßennamen „Pillingsdorf-Lohmühle“.

Bekanntmachung, In – Kraft - Treten

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie tritt am 01. Februar 2012 in Kraft.

Begründung:

Am 16. November 2011 wurde durch den Thüringer Landtag das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2011 beschlossen.

Im § 8 des 1. Artikels dieses Gesetzes wird geregelt, dass die Gemeinde Pillingsdorf aufgelöst und in die Stadt Triptis eingegliedert werden soll. Die Auflösung und Eingliederung der Gemeinde Pillingsdorf soll zum 1. Januar 2012 gemäß Abs. 1 des 3. Artikels dieses Gesetzes in Kraft treten. Mit der Auflösung der Gemeinde Pillingsdorf geht der Gemeindename „Pillingsdorf“ zwangsläufig in der dann geltenden amtlichen Anschrift unter, weil Pillingsdorf genauso wie Burkersdorf ein Ortsteil der Stadt Triptis wird. Dies wurde bereits im § 2 des am 31. März 2011 zwischen der Stadt Triptis und der Gemeinde Pillingsdorf abgeschlossenen Eingliederungsvertrages berücksichtigt und geregelt, dass der Ortsteilname Pillingsdorf in der Anschrift erhalten werden soll. Es wurde vereinbart, dass der Straßename „Ortsstraße“ im Ortsteil Pillingsdorf in „Pillingsdorf“ umbenannt werden soll. Darüber hinaus sollte nach Anhörung der betroffenen Anwohner der Straße „An der Lohmühle“ entschieden werden, ob durch eine Umbenennung auch hier der Ortschaftsname Pillingsdorf in den Straßennamen einfließen soll. Die Anhörung der betroffenen Anwohner erfolgte ab dem 23.11.2011, erbrachte aber kein einheitliches Bild über den zukünftigen Straßennamen im Wohngebiet. Nach der Anhörung hat der Gemeinderat der Gemeinde Pillingsdorf in seiner Sitzung am 07. Dezember 2011 beschlossen, dass die Straßen in Pillingsdorf entsprechend des Abschnitts I, Punkt 1 dieser Verfügung umbenannt werden sollen. Der Stadtrat der Stadt Triptis hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2011 diesen Gemeinderatsbeschluss nochmals bestätigt.

Gemäß § 5 Absatz 3 der Thüringer Kommunalordnung ist die Benennung der im Gemeindegebiet dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen Angelegenheit der Gemeinde. Damit eine gute Orientierung für Ortsfremde in den verschiedenen Ortsteilen der Stadt Triptis mit der Hilfe der amtlichen Anschrift weiter möglich ist, wird in Ausführung des § 2 des vom Gemeinderat der Gemeinde Pillingsdorf und dem Stadtrat der Stadt Triptis beschlossenen und anschließend unterzeichneten Eingliederungsvertrages diese Allgemeinverfügung erlassen.

Die Umsetzung bzw. Ausführung des Eingliederungsvertrages obliegt auch der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Triptis als zuständige Behörde. Die Verwaltungsgemeinschaft Triptis führt die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches ihrer Mitgliedsgemeinden in deren Auftrag und nach deren Weisung aus.

Die amtliche Schreibweise (im Einwohnermelderegister) des Max Mustermann im Haus Nr. 100 in Pillingsdorf wird nach der Umbenennung beispielsweise folgendermaßen lauten:

Max Mustermann
Pillingsdorf 100
07819 Triptis.

Der Straßennamen im Ortsteil Burkersdorf wird nicht verändert. Eine Veränderung der bestehenden Hausnummerierung ist im betroffenen zukünftigen Ortsteil Pillingsdorf der Stadt Triptis nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Triptis, Markt 1 in 07819 Triptis eingelegt werden. Der Widerspruch soll begründet werden.

Triptis, den 05. Januar 2012

Fischer
Gemeinschaftsvorsitzender

17.01.2012

Festsetzung der Grundsteuer 2012 für Triptis und alle Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Die Grundsteuer 2012 wird mit den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2012** fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2012 in einem Betrag am **01. Juli 2012** fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2012 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie, wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Verwaltungsgemeinschaft Triptis, Markt 1, Abteilung Steuern angefochten werden.

Achtung! Bitte die zugesandten Grundsteuer-Anmeldeformulare ausgefüllt zurück-senden, ansonsten wird eine Schätzung vorgenommen.

Öffentliche Zahlungsaufforderung zum Zahlungstermin: 15.02.2012

Zum vorgenannten Termin sind fällig:

1. **Grundsteuern,**
2. **Hundesteuern,**

3. Gewerbesteuervorauszahlung

Alle Steuerzahler, die nicht vom Einzugsverfahren Gebrauch machen und ihre Steuern bar zahlen, werden gebeten, die Beträge termingerecht auf folgende Konten bei der Kreissparkasse Saale-Orla (BLZ: 830 505 05) zu überweisen.

Stadt Triptis (einschließlich der Orte
Burkersdorf, Döblitz, Hasla,
Oberpöllnitz, Ottmannsdorf, Pillingsdorf,
Schönborn)

Konto-Nr.: 1 236

Gemeinde Dreitzsch

Konto-Nr.: 71 455

Gemeinde Geroda

Konto-Nr.: 73 164

Gemeinde Lemnitz

Konto-Nr.: 76 546

Gemeinde Miesitz

Konto-Nr.: 70 688

Gemeinde Mittelpöllnitz

Konto-Nr.: 74 055

Gemeinde Rosendorf

Konto-Nr.: 71 471

Gemeinde Schmieritz

Konto-Nr.: 74 861

Gemeinde Tömmelsdorf

Konto-Nr.: 78 123

Falls Sie uns bereits eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die entsprechenden Beträge zum Termin abgebucht.

Sollte einmal eine Unklarheit oder Unstimmigkeit bestehen, so rufen Sie uns bitte an und lassen Sie die Abbuchung aus Kostengründen nicht zurückgehen! Die Einzugsermächtigung finden Sie auf unserer Internetseite unter www.triptis.de oder Sie fordern den Vordruck telefonisch an.

Sie erreichen uns wie folgt:

Verwaltungsgemeinschaft Triptis
Abteilung Steuern
Markt 1
07819 Triptis
Telefon: 036482/35918

19.08.2011

Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren

Am 01. September 2011 tritt das Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in Kraft.

Die Verwaltungsgemeinschaft Triptis informiert hiermit auszugsweise über die wichtigsten neuen Bestimmungen und die damit einhergehenden **Verpflichtungen**, insbesondere für die Halter von Hunden:

· Der Halter eines jeden Hundes ist verpflichtet, den Hund auf seine Kosten mit einem elektronisch lesbaren **Mikrochip** durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen. **Der Halter hat der Verwaltungsgemeinschaft Triptis die Kennzeichnung anzuzeigen.**

· Der Halter eines jeden Hundes ist verpflichtet, eine **Haftpflichtversicherung** für durch den Hund verursachte Schäden abzuschließen mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 EUR für Personenschäden und 250.000 EUR für sonstige Schäden. **Der Halter hat der Verwaltungsgemeinschaft Triptis den Abschluss der Versicherung anzuzeigen.**

· Die Verwaltungsgemeinschaft Triptis darf diese angezeigten Daten speichern und zum Zwecke der Feststellung der Person des Hundehalters nutzen.

· Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Hund hält, hat der Verwaltungsgemeinschaft Triptis die Kennzeichnung des

Tieres und den Abschluss einer Haftpflichtversicherung innerhalb von 6 Monaten, d.h. bis **spätestens 29.02.2012 nachzuweisen.**

· Als **gefährliche Hunde** im Sinne dieses Gesetzes gelten Hunde der Rassen
- **Pitbull-Terrier,**
- **American Staffordshire-Terrier,**
- **Staffordshire-Bullterrier,**
- **Bullterrier**
sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

· Wer einen **gefährlichen Hund** halten will, bedarf einer **Erlaubnis** der Verwaltungsgemeinschaft. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn der Tierhalter das 18. Lebensjahr vollendet hat und die zur Haltung eines gefährlichen Hundes erforderliche Sachkunde besitzt. Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde wird durch die **Bescheinigung über eine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung** erbracht. Weiterhin muss der Tierhalter die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, was durch die Vorlage eines **polizeilichen Führungszeugnisses** dokumentiert werden kann, und er **muss** ebenfalls eine abgeschlossene **Haftpflichtversicherung** und die **elektronische Kennzeichnung** des Hundes nachweisen.

· Wer einen **gefährlichen Hund** besitzt, **muss die Erlaubnis innerhalb eines Monats** nach Inkrafttreten des Gesetzes beantragen.

· Die Zucht, die Vermehrung sowie der Handel mit gefährlichen Hunden gemäß der anfangs aufgeführten Hunderassen sind **verboten**. Weiterhin sind diese Hunde mit Eintritt der Geschlechtsreife unfruchtbar zu machen.

· **Gefährliche Hunde** sind außerhalb der Wohnung oder des eingefriedeten Besitztums an einer höchstens **zwei Meter langen Leine** zu führen und mit einem das Beißen verhindernden **Maulkorb** oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung zu versehen.

· Der Hundehalter hat beim **Führen** eines **gefährlichen Hundes** ein **gültiges Personaldokument und die Erlaubnis mitzuführen.**

· Einen gefährlichen Hund darf außerhalb der Wohnung oder des eingefriedeten Besitztums des Halters nur führen, wer körperlich hierzu in der Lage ist und die zur Führung eines gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

· Eine Person darf **nicht** gleichzeitig mit einem gefährlichen Hund weitere Hunde führen.

Die angeführten Regelungen und Bestimmungen stellen nur einen Auszug aus dem Gesetz dar und spiegeln nicht den vollständigen Inhalt wieder. Insbesondere enthält das Gesetz auch Regelungen bezüglich des Haltens von gefährlichen Tieren, welche keine Hunde sind ohne näher bestimmte Tierarten einzugrenzen. Verstöße gegen diese Bestimmungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Fischer
Gemeinschaftsvorsitzender

17.01.2012

Sprechstunde des Jugendamtes

Die nächsten Sprechstunden des Jugendamtes im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Triptis finden am

24.01., 07.02. und 21.02.2012
in der Zeit von 9:00 – 17:00 Uhr

im Rathaus, Markt 1 in Triptis im Zimmer 209 statt. Eine vorherige terminliche Abstimmung ist erforderlich! Wenden Sie sich dazu an

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Fachdienst Jugend, Soziales und Familie/
Jugendamt
Frau Lemmrich
Oschitzer Straße 4
07907 Schleiz
Telefon: 0 36 63/48 89 53

Änderungen aus terminlichen Gründen vorbehalten!

19.04.2011 Thüringer Forstamt Neustadt an der Orla Revier Triptis

Das Revier Triptis von der Revierleiterin, Frau Simon, geleitet. Bei Fragen und Problemen erreichen Sie Frau Simon

während der **Sprechzeiten:**

jeweils dienstags von 16:00 – 18:00 Uhr

im

Thüringer Forstamt Neustadt
Karl-Liebknecht-Straße 2
07806 Neustadt an der Orla
Telefon: 036481/24885

An den Sprechtagen wird um eine vorherige telefonische Terminabsprache gebeten!

19.04.2011 Annahme Grünschnitt

Die Annahme von Ast- und Grünschnitt erfolgt für private Haushalte des Saale-Orla-Kreises kostenfrei freitags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr auf dem Gelände des Agrarunternehmens Lieder in Lemnitz, An der Spitzwiese 1. Bei geschlossener Schneedecke ist der Grünschnittplatz geschlossen. Gewerbliche Anlieferungen sind kostenpflichtig und vorher beim Platzbetreiber anzumelden. Der Verkauf von Kompost, Erde, Hackschnitzeln und Rindenmulch erfolgt samstags von 9:00 – 12:00 Uhr.

Bitte halten Sie sich an die Platzordnung! Leider sind immer wieder Bindfäden, Müllbeutel, Blumentöpfe und nicht verrottbares Dekorationsmaterial aus dem Floristenbedarf zu finden, was zu Problemen bei der Verwertung führt und unsere Umwelt verschmutzt. Bitte achten Sie darauf, diese Störstoffe zu vermeiden.

Ihr Platzbetreiber:
Lieder-Agrar
An der Spitzwiese 1
07819 Lemnitz
Telefon: 036482/86940 oder 0172/8306983